



## **Kontaktperson für die Steuerbehörde**

Dieses Merkblatt vermittelt den Hinterbliebenen allgemeine Hinweise zum Veranlagungsverfahren im Todesfall. Für weiterführende Auskunft wenden Sie sich direkt an die Steuerverwaltung Basel-Stadt.

### **Steuerpflicht im Todesfall**

Die Steuerpflicht endet mit dem Tod der steuerpflichtigen Person (§ 8 Abs. 2 STG). Beim Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten (§ 43 Abs. 3 STG).

### **Veranlagungsverfahren im Todesfall**

Stirbt eine steuerpflichtige Person, so treten ihre Erben und Erbinnen in ihre Rechte und Pflichten ein (§ 11 Abs. 1 STG). Die Erben und Erbinnen haben die ausstehenden Steuererklärungen abzugeben und die schon geschuldeten oder noch festzusetzenden Steuern vor der Verteilung des Nachlasses zu bezahlen oder sicherzustellen (§ 11 Abs. 3 STG).

### **Abgabe der Steuererklärung**

Beim Tod einer alleinstehenden Person im Verlaufe des Jahres endet die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Ablebens. Die Erben und Erbinnen haben die Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Ende der Steuerpflicht abzugeben.

Beim Tod eines Ehegatten im Verlaufe des Jahres erfolgt bis zum Todestag eine gemeinsame Besteuerung der Ehegatten. Der überlebende Ehegatte hat für sich und zuhanden der Erben und Erbinnen die gemeinsame Steuererklärung für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum Todestag abzugeben. Für den Rest des Jahres wird der überlebende Ehegatte als alleinstehende Person besteuert und hat eine eigene Steuererklärung für den Zeitraum vom Tag nach dem Tod bis zum Ende des Jahres abzugeben.

### **Die Erbvertretung**

Die Erbengemeinschaft kann einen Erbenvorteiler bestimmen, der für die Erbengemeinschaft handelt und diese vertritt. Als Vertreter der Erbengemeinschaft kann der Erbenvorteiler auch ein Miterbe sein. Der Erbenvorteiler tritt als Koordinationsstelle auf und unterstützt die Erbengemeinschaft neutral. Er vertritt den Willen des Erblassers und geht auf die Wünsche der Erben ein. Die Aufgaben des Erbenvorteilers können die Erben genau umschreiben.



**Die Willensvollstreckung**

Hat der Erblasser zu Lebzeiten einen Willensvollstrecker bezeichnet, so ist diesem, vorausgesetzt der Annahme des Amtes, die Verwaltung zu übergeben (Art. 554 Abs. 2 ZGB). Als Verwalter berechtigt sind handlungsfähige Personen (Art. 12, 13 ZGB), die der Erblasser in einer letztwilligen Verfügung mit der Vollstreckung seines Willens beauftragt (Art. 517 Abs. 1 ZGB).

**Erbengemeinschaft ohne vertragliche Vertretung**

Bestimmt die Erbengemeinschaft keinen Erbenvertreter/keine Kontaktperson und hat der Erblasser zu Lebzeiten keinen Willensvollstrecker ernannt, so bestimmt die Steuerbehörde eine Kontaktperson und stellt ihr die noch ausstehenden Steuerformulare zum Ausfüllen sowie nach Abschluss der ausstehenden Veranlagungen auch die entsprechenden Verfügungen und Abrechnungen zu.

Sie erleichtern sich und der Steuerbehörde das Verfahren, wenn Sie eine Kontaktperson ernennen. Benützen Sie dazu den Talon und senden diesen ein an: Steuerverwaltung Basel-Stadt, Ressort Erbschaften/Schenkungen, Fischmarkt 10, 4001 Basel.



**Nachlassnummer** ..... **Todestag** .....

**Erblasser (Name/Vorname)** .....

**Kontaktadresse für die Steuerverwaltung** .....  
 Willensvollstrecker     Erbenvertreter (Vollmacht)     Erbe

**Ort/Datum/Unterschrift** .....